



.....
Name, Vorname

.....
Matrikelnummer

.....
Straße

.....
E-Mail-Adresse

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer

Antrag auf Beurlaubung für ein Semester (§ 14 Satzungsregelung des Akademischen Senats)

Ich beantrage die Beurlaubung aus wichtigem Grund für das

- Sommersemester 20.....
- Wintersemester 20...../20.....

Als wichtigen Grund mache ich geltend (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wehr- oder Zivildienst* | <input type="checkbox"/> Krankheit |
| <input type="checkbox"/> Betriebspraktikum außerhalb Berlins* ** | <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf eine Prüfung |
| <input type="checkbox"/> Studium im Ausland* | <input type="checkbox"/> Werkarbeit |
| <input type="checkbox"/> Schwangerschaft oder Mutterschutz* | <input type="checkbox"/> sonstiger Grund (bitte genau angeben): |

* Diese Gründe befreien von der Sozialbeitragspflicht für das Studentenwerk.
** Hierunter fallen nicht Pflichtpraktika, sondern nur zusätzliche (freiwillige) Praktika.

.....
.....
.....

- Ich stelle diesen Antrag nach Ablauf der Rückmeldefrist. Durch den oben genannten wichtigen Grund ist für mich die Teilnahme an mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen unmöglich.

Als Nachweis lege ich vor:

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller/in

WICHTIG!

Der Antrag ist innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist zu stellen. Nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine Beurlaubung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der die Teilnahme an mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen unmöglich macht. In diesem Fall müssen ggf. bereits erhaltene Studienbescheinigungen und der Studentenausweis zusammen mit diesem Antrag im Immatrikulationsbüro abgegeben werden. Anderenfalls erfolgt keine Beurlaubung; es werden anschließend neue Bescheinigungen ausgestellt.

Erläuterungen/Hinweise:

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 der Satzungsregelungen des Akademischen Senats in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) werden Studierende beurlaubt, sofern sie dies beantragen und für die Beurlaubung ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist unter Angabe des Grundes gegenüber dem Immatrikulationsbüro zu stellen. Über den Antrag ergeht ein ggf. mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid.

*Auszug aus der Satzungsregelung des Akademischen Senats vom 23. April 1991:
§ 14 (Beurlaubung):*

(1) Ein Student wird auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt. Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung wird insbesondere das Studium im Ausland angesehen. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Studienzeit nicht angerechnet.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist unter Angabe des Grundes zu stellen.

(3) Ein Antrag auf Beurlaubung, der im 1. Studiensemester oder nach Ablauf der Rückmeldefrist vor Ablauf der Vorlesungszeit gestellt wird, ist zulässig, wenn Krankheit oder andere wichtige Gründe nachgewiesen werden, die den Studenten für mehr als die Hälfte des Semesters die Teilnahme an Lehrveranstaltungen unmöglich machen. Eine Beurlaubung nach Ablauf der Vorlesungszeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein Semester. Eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester hintereinander ist ausgeschlossen.

(5) Unbeschadet anderer Gründe für Beurlaubung haben Schwangere, Alleinerziehende und Eltern auf Wunsch einen Anspruch auf Urlaubssemester. Die Beurlaubungshöchstgrenze aus Gründen der Kindererziehung wird auf insgesamt 4 Semester festgelegt.*

* § 14 Abs. 5 nachträglich hinzugefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der Änderung der Satzungsregelung des Akademischen Senats; veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin Nr. 1/97 vom 5. März 1997.

Die Beurlaubung befreit grundsätzlich nicht von der Zahlung der Semesterbeiträge. Gemäß § 2 S. 1 der Verordnung über Sozialbeiträge zum Studentenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnung – SozVO) sind aber Studierende von der Beitragspflicht zum Studentenwerk befreit, die für mindestens ein Semester wegen

- der Ableistung des Wehr-/Zivildienstes,
- eines Betriebspraktikums *außerhalb* Berlins,
- eines Auslandsstudiums oder
- aufgrund einer Schwangerschaft oder aus Gründen des Mutterschutzes

beurlaubt sind.

Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden zurückerstattet. In allen anderen Fällen der Beurlaubung besteht die Sozialbeitragspflicht fort und der gesamte Semesterbeitrag ist zu entrichten.

Darüber hinaus gilt es bei der Beurlaubung zu berücksichtigen, dass für die Dauer der Beurlaubung keine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gezahlt wird (Ausnahme: Auslandsstudium); BAföG-Empfänger sind verpflichtet, vor Beginn des Urlaubssemesters das zuständige Amt für Ausbildungsförderung von der Beurlaubung zu unterrichten.

Zudem entfällt in der Regel der Anspruch auf Kindergeld (Ausnahme: Auslandsstudium).

Wer während des Urlaubssemesters arbeitet und Geld verdient, ist sozialversicherungspflichtig.

*** * * vom Immatrikulationsbüro auszufüllen * * ***

Dem Antrag wird stattgegeben.

Hinweis:

Die Beurlaubung gilt nur für das beantragte Semester. Für ein weiteres Urlaubssemester müssen Sie einen neuen Antrag rechtzeitig innerhalb der Rückmeldefrist zum nächsten Semester stellen.

Der Antrag wird abgelehnt. Es liegt der erforderliche wichtige Grund für eine Beurlaubung nicht vor bzw. wurde nicht ausreichend nachgewiesen.

Der Antrag wird abgelehnt. Es wurde nicht ausreichend nachgewiesen, dass die Teilnahme an mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen unmöglich ist.

Der Antrag wird abgelehnt. Es wurden bereits erhaltene Studienbescheinigungen für das beantragte Semester nicht zurückgegeben.

.....
Datum

.....
Unterschrift Immatrikulationsbüro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Klage ist gegen die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, vertreten durch ihren Rektor, zu richten. Der Klageschrift sollte eine Abschrift beigefügt werden.